

Finden beim Lauf eines Computerprogramms Vervielfältigungsvorgänge im Sinne des Urheberrechts statt?*

Einige Gedanken zum urheberrechtlichen Vervielfältigungsbegriff nach österreichischem und deutschem Recht**

Moritz Röttinger***

I. Einleitung

Es geht im folgenden nicht um die urheberrechtliche Schützbarkeit eines Computerprogramms, um die urheberrechtlich zulässige oder unzulässige Vervielfältigung eines Programms durch darauf abzielende Kopiervorgänge (zB des Flußdiagramms oder Raubkopie einer Diskette), sondern darum, ob beim Betrieb eines Computers sich in ihm technisch bedingt Vorgänge ereignen, die das dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigungsrecht (§ 15 öUrhG, § 16 iVm § 15 dUrhG) tangieren. Diese Frage stellt sich selbstverständlich nur dann, wenn das Computerprogramm ein Werk iS des Urheberrechts und demgemäß geschützt ist. Ohne auf die — umstrittene — Frage der Werkqualität von Programmen einzugehen, wird daher für die folgenden Überlegungen von der Prämisse des Urheberrechtsschutzes für Software ausgegangen¹.

Wenn jemand ein Programm nur benützt, so ist sein Ziel ausschließlich, mit dem Programm zu arbeiten, nicht aber es zu kopieren. Wohl kann aber auch die unbefugte Benutzung des Programms die Interessen des Rechteinhabers, dh zunächst des Programmschöpfers, tangieren². Köhler erkennt die Interessenlage der Urheber richtig, wenn er meint, es sei „gerade das besondere Interesse des Inhabers der Rechte an dem Programm, meist also des Unternehmers, zu verhindern, daß Dritte das Programm ohne seine Erlaubnis benutzen“³.

Ein mit dem Begriff „Benutzung“ zu umschreibendes Recht sieht das Urheberrecht nicht vor. Will man daher eine Benutzungshandlung unter einen urheberrechtlichen Tatbestand subsumieren, so ist es am nächstliegenden, die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Vervielfältigung zu prüfen. Die Benutzung als solche berücksichtigen auch die von der WIPO erarbeiteten Mustervorschriften für den Schutz von Computersoftware⁴ nicht: Gemäß § 5 dieser Regelungen ist es dem Urheber vorbehalten, Dritten zu verbieten, „... (iv) das Computerprogramm zu benutzen, um das gleiche oder ein im wesentlichen gleichartiges Computerprogramm oder eine Programmbeschreibung dieses oder eines damit im wesentlichen gleichartigen Computerprogramms zu erzeugen; (v) die Programmbeschreibung zu benutzen, um die gleiche oder eine im wesentlichen gleichartige Programmbeschreibung oder ein dieser entsprechendes Computerprogramm zu erzeugen“.

Um Mißverständnissen und Begriffsverwirrungen vorzubeugen, wird der Ausdruck „Vervielfältigung“ ausschließlich als Rechtsbegriff verwendet. Um entsprechende technische Vorgänge zu bezeichnen, wird auf die Worte „Kopieren“, „Überspielen“, „Übertragen“ udgl zurückgegriffen.

II. Technische Vorbemerkung⁵

Bei welchen technischen Vorgängen könnte ein Kopieren stattfinden⁶?

Das Programm befindet sich zunächst auf einem maschinenlesbaren Träger, heute meistens auf einer Diskette (Floppy Disk), einer Scheibe, auf der die Informationen magnetisch gespeichert sind. Wird das Programm im Computer nun „installiert“, so wird das Programm in den Massenspeicher übertragen. Dieser ist meist ein Magnetaufzeichnungsspeicher in Form einer Festplatte (Hard Disk). Er ist — vor allem bei größeren Geräten — häufig als Programmbibliothek konstruiert, in der sich alle Programme befinden, die benutzt werden.

* Für wertvolle Hinweise zum technischen Teil dankt der Autor herzlich Herrn Dipl.-Ing Dr techn Georg Czedik-Eysenberg.

** Dieser Aufsatz ist erstmals in Dittrich (Hrsg), Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz, Verlag Manz, Wien, 1986, erschienen. Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages Manz, Wien, wofür an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

*** Dr. jur., Rechtsanwaltsanwärter in Wien.

¹ Das bedeutet nicht, daß der Autor der Meinung ist, daß Computerprogramme — schlechthin — urheberrechtlich geschützte Werke seien; vgl dazu Röttinger, Abkehr vom Urheberrechtsschutz für Computerprogramme? IuR 1986, S. 12-17.

² Vgl Rosener, Rechtsschutz für Rechenprogramme, GRUR 1970, 407 (408).

³ Der urheberrechtliche Schutz der Rechenprogramme (1968) 37.

⁴ Copyright 1978, 6 = DdA 1978, 7 = GRUR Int 1978, 286 = GRUR 1979, 306.

⁵ Die Terminologie ist weder in der juristischen Literatur noch unter Informatikern einheitlich. Dieser Umstand führt in der juristischen Diskussion leider häufig zu Mißverständnissen und — letztlich nur scheinbaren — Auffassungsunterschieden. In dieser Arbeit wird von den im folgenden gebrauchten technischen Ausdrücken ausgegangen, die im Zusammenhang zueinander verstanden werden müssen.

⁶ Zu diesem technischen Teil vgl die sehr klare Darstellung von Kindermann, Was ist Computersoftware? ZUM 1985, 2 (9).

Während der Arbeit des Computers wird das Programm aus dem Massenspeicher in den Haupt- bzw Arbeitsspeicher übertragen. Dieser Arbeitsspeicher ist ein sog RAM („Random Access Memory“), ein Halbleiterspeicher, der den wahlfreien Zugriff auf einzelne Speicherzellen zum Schreiben und Lesen gestattet. Die Zugriffszeit (access time) auf jede gespeicherte Einheit ist konstant, dh unabhängig vom augenblicklichen Zustand des Speichers oder der Position des für den Zugriff vorgesehenen Datenelements; diese RAMs sind die Speicher mit der kürzesten Zugriffszeit (ca 1 Nanosekunde = 10^{-9} Sekunden. (Die RAMs haben die teurer und langsamer arbeitenden Kernspeicher abgelöst und sind die Grundlage für die Leistungsfähigkeit heutiger Computer.) Schreib- und Leseoperationen können im Arbeitsspeicher in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden.

Sodann werden die Programmbefehle einzeln oder in Gruppen dem Steuerwerk zugeführt, das seinerseits nun elektrische Signale erzeugt. Bei der Ausführung dieser Befehle werden digitale Informationseinheiten zur Verschiebung von einem bestimmten Speicherplatz auf einen anderen oder zum Rechenwerk kopiert.

Es finden folgende, hier interessierende Übertragungsvorgänge statt: Diskette — Massenspeicher, Massenspeicher — Arbeitsspeicher, Arbeitsspeicher — Rechenwerk sowie innerhalb des Arbeitsspeichers und des Massenspeichers.

IdR handelt es sich um einen Arbeitsprozeß in Einbahnrichtung: Diskette — Massenspeicher — Arbeitsspeicher — Rechenwerk. Theoretisch ist auch eine Rückübertragung von Programmteilen vom Arbeitsspeicher in den Massenspeicher möglich, aber an sich überflüssig, da die Informationen im Massenspeicher erhalten bleiben, auch wenn sie in den Arbeitsspeicher abgerufen werden. Im Arbeitsprozeß werden somit die vom Massenspeicher in den Arbeitsspeicher übertragenen, aber nicht mehr benötigten Informationen vernichtet, indem sie durch neue Informationen überschrieben, überlagert werden, so daß die alten Informationen gleichsam „verloren gehen“, sich „in nichts auflösen“.

Auf dem Bildschirm oder beim Ausdrucken auf Papier wird das Programm als solches nicht sichtbar gemacht, hier findet also ein Kopiervorgang des Programms nicht statt.

Reicht die Kapazität des Arbeitsspeichers nicht aus, ein Programm in seiner gesamten Länge aufzunehmen, so wird nur ein Teil des Programms vom Massenspeicher in den Arbeitsspeicher übertragen. Man spricht dann von „Paging“, bei dem nur einzelne Programmseiten bzw Blöcke von 1024 Bits⁷ eingelesen werden, und von „Overlay“, bei dem größere Programmblöcke ohne fixe Größe eingelesen werden⁸. Dadurch können auch Zeitverzögerungen vermieden werden, die dadurch entstehen, daß die Arbeitsgeschwindigkeit im Massenspeicher geringer als im Rechenwerk ist. In diesen kurzen „Wartezeiten“ werden dann, um Leerläufe zu vermeiden, Teile anderer Programme verarbeitet. Während also zB im Rechenwerk ein Teil des Programms A bearbeitet wird, werden gleichzeitig Infor-

mationen des Programms B vom Massenspeicher in den Arbeitsspeicher übertragen. Es wird demnach nicht ein vollständiges Programm im ganzen in die jeweiligen Einheiten eingelesen, sondern nur noch Teile davon, so daß mehrere Programme — in Teile zerlegt — gleichzeitig laufen.

III. Der urheberrechtliche Vervielfältigungsbegriff und seine Anwendung auf den Programmlauf

„Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk — gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Menge — zu vervielfältigen“ (§ 15 öUrHG).

Was der Begriff „vervielfältigen“ umfaßt, sagt das Gesetz nicht. Doch geben die EB zum UrHG gewissen Aufschluß: „Ein Werk vervielfältigen heißt, es derart in der Fläche oder im Raume festlegen, daß das Festlegungstück geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen“⁹. (Vgl dazu § 16 Abs 1 dUrHG: „Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen ...“.)

⁷ Ein „bit“ (binary digit) ist die kleinste Informationseinheit.

⁸ Kindermann verwendet die Begriffe „Time-Sharing“ und „Multiprogramming“ im Sinne von Paging, was zu Mißverständnissen führt. Von Time-Sharing und Multiprogramming sprechen Informatiker dann, wenn mehrere Personen mit verschiedenen Programmen, aber mit demselben Computer arbeiten müssen und nicht warten können, bis jedes Programm hintereinander fertig abgearbeitet ist. Die Reihenfolge der zu verarbeitenden Programmteile erfolgt nach Prioritäten der arbeitenden Personen. (Motto: Der Lauf des Programms der „unwichtigen“ Person A wird von der „wichtigeren“ Person B unterbrochen, deren dann laufendes Programm nun von der „wichtigsten“ bzw. „ranghöchsten“ Person gestoppt wird, um ihr eigenes Programm laufen zu lassen.) Beim Time-Sharing und Multiprogramming findet fast immer das Paging statt, weil vor allem bei umfangreichen Programmen der Arbeitsspeicher nicht genügend Platz für alle Programme im gesamten Umfang bietet. Das Gegenteil von Time-Sharing und Multiprogramming ist die „Stapelverarbeitung“, bei der jeweils ein Programm vollständig abgearbeitet wird, bevor mit dem nächsten begonnen wird. (Auch in diesem Fall kann Paging stattfinden, und zwar dann, wenn der Arbeitsspeicher nicht groß genug ist, das gesamte Programm ungeteilt aufzunehmen.)

⁹ Abgedruckt in Lißbauer, Die österreichischen Urheberrechtsgesetze (1936) 199 = Peter, Das österreichische Urheberrecht (1954) 505. Ähnlich die deutsche Judikatur und Literatur: „Die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrHG ist die körperliche Festlegung eines Werkes, soweit sie geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen“ (BGH 3. 7. 1981 — Masterbänder — GRUR 1982, 102 (103); BGH 18. 5. 1955 — Grundig-Reporter — GRUR 1955, 492 (494) = BGHZ 17, 266 (269); sinngemäß auch RG 7. 11. 1923, RGZ 107, 277; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht³ (1980) 230; Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht³ (1984) 142; Fromm-Nordemann, Urheberrecht⁶ (1983) § 16 RZ 1; v. Gamm, Urheberrechtsgesetz Kommentar (1968) § 16 RZ 5; Möhring-Nicolini, Urheberrechtsgesetz (1970) § 16 RZ 2; Bussmann/Pietzcker/Kleine, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht³ (1962) 367.

A. „In der Fläche oder im Raume festlegen“

Aus dem Begriff „Vervielfältigungsstück“ bzw. „Festlegungsstück“ geht hervor, daß eine Verkörperung erforderlich ist. Diese körperliche Festlegung steht im Gegensatz zur unkörperlichen Wiedergabe wie Sendung, Vortrag, Aufführung und Vorführung¹⁰. Diese Wiedergabearten stellen keine Vervielfältigung dar, sondern sind Gegenstand eigener, vom Vervielfältigungsrecht unabhängiger Verwertungsrechte (§§ 17 und 18 öUrhG). § 15 dUrhG spricht vom Recht, ein „Werk in körperlicher Form zu verwerten“. Sowohl das Urheberrecht als solches als auch das Vervielfältigungsrecht entstehen mit dem Schöpfungsakt, eine Verwertung tritt aber erst dann ein, wenn mindestens ein körperlicher Gegenstand hergestellt wird¹¹.

Die Begriffe „Vervielfältigungsstück“ sowie „Herstellen“ bzw. „Anfertigen“ eines solchen beinhalten die Notwendigkeit, ein Material — gleichgültig welches — zu verwenden. Denn ein Vervielfältigungsstück gibt es nur, wenn das Werk eine Verkörperung in einer konkreten Formgestaltung erfahren hat; eine Formgestaltung ist aber ohne Material nicht möglich¹². Kann hier von Material oder allgemein von Materie generell gesprochen werden? Die Speicherung von Informationen im Computer geschieht durch bestimmte physikalische Zustände, durch Magnetfelder einer bestimmten Intensität oder durch elektrische Spannungen und Ströme. (Die kleinste Informationseinheit, ein bit, kann zwei Zustände annehmen: zB Spannung oder keine Spannung, Magnetstrom in die positive oder negative Richtung.) Diese physikalischen Zustände können jedoch allein nicht Grundlage für „Stücke“ im Sinne von Werkexemplaren sein. Nur in Verbindung mit einem Trägermaterial ist eine notwendige Festlegung möglich. (Als Vergleich bietet sich die Schallaufnahme auf Tonband^{21a} an, die eine Vervielfältigung ist. Hier wird die Musik in magnetischer Form codiert auf einem Band, dem Trägermaterial, festgehalten.) Als körperliche Festlegung „in der Fläche oder im Raume“¹³ könnte bei weiter (und wohlwollender) Auslegung die Fixierung im Massenspeicher und eventuell im Arbeitsspeicher interpretiert werden, nicht aber im Rechenwerk, bei dem der Begriff der „unkörperlichen Wiedergabe“¹⁴ eher zutrifft.

Eine körperliche Festlegung setzt begriffsimmanent eine gewisse Bestandsdauer voraus. Zwar ist die zeitliche Bestandsdauer, das Ausmaß, unerheblich¹⁵; doch kann daraus nicht geschlossen werden, daß die Bestandsdauer auf beliebig kurze Zeiträume, fast auf Null sinken kann. Demnach gibt es auch keinen Widerspruch zwischen der Aussage von Möhring/Nicolini¹⁶, nur eine dauerhafte Fixierung in Form eines körperlichen Gegenstandes stelle eine Vervielfältigung dar, und der Aussage v. Gamm¹⁷, auf die Dauerhaftigkeit komme es nicht an. Erstere bezieht sich auf die Tatsache einer notwendigen Bestandsdauer, letztere auf deren Umfang.

Auch eine vorübergehende, flüchtige Fixierung soll genügen¹⁸, „es kam daher auch ein schnell vergängliches oder verderbliches Material verwendet werden

(Schnee, Eis, Backwerk)“¹⁹, die Art des Materials ist gleichgültig²⁰. Eine Reduzierung des Begriffs der Flüchtigkeit auf den Bereich von Nanosekunden ist mE nicht zulässig. „Sofern die Einspeicherung auf kürzeste Zeit beschränkt bleibt, kann ... sie mangels genügender Stabilität nicht als Vervielfältigung“ angesehen werden²¹. Das Verbleiben von Informationen im Rechenwerk unterschreitet jedenfalls eine für eine Festlegung iS des Urheberrechts vertretbare Bestandsdauer. Im Massenspeicher ist das Programm hingegen oft Stunden oder auch Tage enthalten, im Arbeitsspeicher kann sich die Bestandsdauer sehr kurzen Zeiten nähern.

Da für das Erfordernis der körperlichen Festlegung bereits eine einzige Fixierung im Zuge des Programmlaufs ausreicht, muß man unter der Voraussetzung, daß im Arbeitsspeicher eine körperliche Fixierung stattfindet, von zumindest einer Festlegung beim Programmlauf ausgehen²².

B. „Den menschlichen Sinnen wahrnehmbar zu machen“

Eine Verkörperung ist zumindest eine mittelbare Voraussetzung für die Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne. Welcher der Sinne angesprochen wird, ist gleichgültig, ebenso ob dies unmittelbar — zB beim Lesen eines Buches — oder mittelbar geschieht — zB beim Hören einer Schallplattenaufnahme, bei der ein technisches Gerät zur Wahrnehmbarmachung zwischengeschaltet werden muß.

Es kommt ferner nicht darauf an, daß das Vervielfältigungsstück allen Menschen wahrnehmbar gemacht werden kann. Es genügt, wenn die Werkexemplare aufgrund ihrer Ausdrucksweise nur einzelnen Personen verständlich sind²³.

¹⁰ So wörtlich **BMfJ**, Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie (1932) 28.

¹¹ Vgl **Rintelen**, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht (1958) 116.

¹² Sehr plastisch spricht Art 28 Abs 1 franzUrhG von „fixation matérielle“.

¹² ^a BGH — Magnetophon — GRUR 1953, 140 = BGHZ 8, 92.

¹³ So die **EB** zum UrhG (FN 9).

¹⁴ **Wittmer**, Der Schutz von Computersoftware — Urheberrecht oder Sonderrecht? (1981) 148 f.

¹⁵ v. **Gamm** (FN 9) § 16 RZ 5.

¹⁶ (FN 9) § 16 RZ 2.

¹⁷ (FN 9) § 16 RZ 10.

¹⁸ **Kolle/Deutsche Landesgruppe der AIPPI**, Schutz der Computerprogramme, GRUR Int 1974, 448 (450); aA **Ulmer**, Einspeicherung und Wiedergewinnung urheberrechtlich geschützter Werke durch Computer-Anlagen, GRUR 1971, 297 (300); für den Fall, daß es sich bei der internen Speicherung nur um eine vorübergehende Festlegung im Gedächtnis des Computers, möglicherweise um eine Festlegung nur für Mikrosekunden, handelt: **Ulmer**, Elektronische Datenbanken und Urheberrecht (1971) 46.

¹⁹ v. **Gamm** (FN 9) § 16 RZ 10.

²⁰ Vgl **Möhring/Nicolini** (FN 9) § 16 RZ 2.

²¹ **Ulmer**, Elektronische Datenbanken ... (FN 18) 56.

²² **Betten**, Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen?, Mitt 1984, 201 (203).

²³ Vgl **Möhring/Nicolini** (FN 9), die als Beispiel ein in Kurzschrift geschriebenes Gedicht anführen.

Kann das Werk, dh das Computerprogramm als solches und nicht das Ergebnis, in der Datenverarbeitungsanlage wahrnehmbar gemacht werden?

Die Maschine müßte so konstruiert sein, „daß sie das eingespeicherte Programm in allen Einzelheiten durch optische oder akustische Zeichen dem Menschen mitteilen kann“²⁴. Zwar ist es theoretisch denkbar, daß die verschiedenen Vorgänge in einem Speicher mittels eines gesonderten Programms umgewandelt, in einem zusätzlichen Speicher gespeichert und von dort später ausgedruckt werden. Diese zeitliche Verzögerung würde nicht schaden, ist sie doch für viele Arten der mittelbaren Wahrnehmbarmachung charakteristisch. (So kann ja zB das in einer Schallplatte verkörperte Musikwerk erst nach Vollendung des Vervielfältigungsvorganges, dh des Pressens der Schallplatte, wahrnehmbar gemacht werden.)

Wenn aber gilt, daß ein Festlegungsstück geeignet sein muß, wahrnehmbar gemacht zu werden, so impliziert das, daß Ziel und Zweck einer Kopie in letzter Konsequenz die Wahrnehmbarmachung ist. Diese muß zwar nicht stattfinden, doch muß sie möglich sein. Andererseits wäre jedes Kopieren unsinnig, wenn das Ergebnis, die Kopie, das Festlegungsstück, nicht wahrnehmbar gemacht wird. Dies widerspricht auch nicht der Zweckneutralität^{24a} des Vervielfältigungsbegriffs, dh dem Postulat, daß es gleichgültig ist, zu welchem Zweck die Vervielfältigung erfolgt²⁵. Denn dies bezieht sich ja auf die Bestimmung des Werks nach dem Vervielfältigungsakt und setzt begrifflich bereits eine abgeschlossene Vervielfältigungshandlung voraus. Mit anderen Worten: Auch wenn die EB und die Literatur nur von der Wahrnehmbarmachungseignung sprechen, so ist das dahingehend zu verstehen, daß eine Vervielfältigung nur dann vorliegt, wenn eine Wahrnehmbarmachung auch bezweckt ist.

Dieser Schluß trifft auf alle bisher bekannten Vervielfältigungsarten zu. Kann aber die Wahrnehmbarmachungseignung im Sinne einer bezweckten tatsächlichen Wahrnehmbarmachung als Tatbestandselement des urheberrechtlichen Vervielfältigungsbegriffs angesehen werden? Wenn ja, so würde der Programmablauf dieses Kriterium nicht erfüllen, wenn nein, so wäre beim Programmablauf eine Eignung zur Wahrnehmbarmachung nicht zu verneinen. Allerdings ist es in letzterem Fall fraglich, ob dieses Tatbestandselement für die Beurteilung der Vervielfältigung überhaupt sinnvoll ist. In letzter Konsequenz gibt es dann zwei radikale Möglichkeiten: Entweder versteht man das Kriterium der Wahrnehmbarmachungseignung als bezweckte tatsächliche Wahrnehmbarmachung im Sinne obiger Gedanken oder man verzichtet überhaupt auf die Wahrnehmbarmachungseignung als Tatbestandselement der Vervielfältigung. Dies ist ein Beispiel, wie sehr Software an die Grenzen urheberrechtlicher Dimensionen reicht — oder sogar darüber hinaus. (Die führt zur Frage, die letztlich vielleicht sogar eine Glaubensfrage ist, ob es denn gerechtfertigt ist, den bisherigen Inhalt urheberrechtlicher Begriffe zugunsten von Computerprogrammen zu ändern.)

Exkurs: Wiederholbarkeit

Bisweilen wird die Wiederholbarkeit der Wahrnehmbarmachung als weiteres Kriterium für eine Vervielfältigung gefordert²⁶. Zur Wiederholbarkeit allgemein im Immaterialgüterrecht meint **Schramm**²⁷: „Ohne Wiederholbarkeit gibt es keine Nutzungsmöglichkeit. Ohne Nutzungsmöglichkeit gibt es kein gewerbliches Schutzrecht. Gegenleistung für den gewährten zeitlichen Schutz ist der Anspruch der Allgemeinheit, nach Ablauf der Schutzdauer den geschützten Gedanken selbst nutzen, dh wiederholen zu können. Die Wiederholbarkeit ist die Grundlage der Nutzungsrechte und deren Verletzung.“ Die Wiederholbarkeit sei jedem Immaterialgüterbesitz immanent und damit Voraussetzung für jedes Schutzrecht.

Wird also von einem Verwertungsrecht Gebrauch gemacht, so wird zwar nicht der Schöpfungsprozeß wiederholt, doch wird das Werk — erstmals oder neuerlich — wahrnehmbar gemacht. So wird auch klar, daß **Hubmann**²⁸ nicht fordert, daß das Vervielfältigungsstück wiederholt wahrnehmbar gemacht werden kann, sondern daß das im Festlegungsstück verkörperte Werk wahrnehmbar gemacht werden kann. So würde es genügen, daß das erste Vervielfältigungsstück nur einmal tatsächlich den menschlichen Sinnen wahrnehmbar gemacht, sodann selbst vervielfältigt und anschließend sofort vernichtet wird. Erforderlich ist somit nicht die Wiederholbarkeit der Wahrnehmbarmachung des Werkstückes, sondern des Werkes selbst.

C. „Ein Werk ... in seinen Teilen“

Das Vervielfältigungsrecht verletzt nicht nur der, der das Werk vollständig, sondern auch der, der nur Teile des Werkes vervielfältigt. Denn „ein Werk genießt als ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ (§1 Abs 2 öUrhG). Schutzvoraussetzung ist aber auch in diesem Fall, daß der betreffende Werkteil als solcher Werkcharakter hat, daß also auch der Teil selbst eine eigentümliche geistige Schöpfung ist.

Ein Kopiervorgang vom Massen- in den Arbeitsspeicher nur von Teilen eines Programms findet — wie bereits oben beschrieben — beim Paging statt. „Es werden in Bruchteilen von Sekunden die Speicherstellen, die mit Teilen verschiedener Programme belegt sind, nach deren jeweiliger Ausführung mit anderen Programmteilen beschrieben, wodurch die abgearbeiteten

²⁴ **Braun**, Rechtsschutz für Rechenprogramme, BB 1971, 1343 (1347).

^{24a} **AA Rupp**, Verstößt die unbefugte Benutzung eines urheberrechtlich geschützten Computerprogramms gegen §§ 97 ff., 106 UrhG? GRUR 1986, 147 (148).

²⁵ **Möhring/Nicolini** (FN 9); **Gerstenberg**, Die Urheberrechte an Werken der Kunst der Architektur und der Photographie (1968) 81 f., spricht von der Eignung, das Werk „wiederholt wahrnehmbar zu machen“.

²⁶ Vgl **Hubmann** (FN 9) § 16 RZ 1.

²⁷ Grundlagenforschung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts (1954) 29.

²⁸ (FN 9) § 16 RZ 1.

²⁹ **Haberstumpf**, Zur urheberrechtlichen Beurteilung von Programmen für Datenverarbeitungsanlagen; GRUR 1982, 142 (150).

Programmteile gelöscht werden²⁹. Bei der Verwendung des Paging wird also ein Programm nie in seiner Gesamtheit kopiert, sondern nur Teile davon. Teile eines urheberrechtlich geschützten Werkes sind aber — wie bereits oben ausgeführt — nur dann urheberrechtlich schutzbar, wenn sie selbst Werkcharakter haben.

Es gilt insb bei umfangreichen Programmen und bei einer Vielzahl von „gleichzeitig“ zu verarbeitenden Programmen (Time-Sharing und Multiprogramming), also immer dann, wenn Paging stattfindet: „Je mehr Programme verarbeitet werden sollen, desto kleiner sind die Programmteile, die nacheinander verarbeitet werden, und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß kein Teil ein selbständig geschützter Werkteil ist“³⁰. Es hängt von Zufälligkeiten ab, „ob ein geschütztes Programm so in Teile zerlegt wird, daß wenigstens einer dieser Teile als selbständig geschütztes Werk angesehen werden kann oder nicht“³¹.

Da der BGH in seiner Inkasso-Programm-Entscheidung vom 9. 5. 1985³² die Latte des Urheberrechtsschutzes für Computerprogramme so hoch gelegt hat, daß wohl nur die wenigsten Programme die Voraussetzungen dafür erfüllen werden³³, ist davon auszugehen, daß jene kleinen Programmteile, die beim Paging in einem kopiert werden, urheberrechtlich nicht schutzbar sind.

Auf dem Weg vom Arbeitsspeicher in das Rechenwerk wird stets nur ein einziger Befehl übertragen; ein Befehl besteht aus wenigen Bits. Es erfolgt hierbei also eine Übertragung immer nur von kleinsten Teilen, die zweifellos keine Werke im Sinne des Urheberrechts sind.

IV. Zwischenergebnis

Das Überspielen eines Programms von einer Diskette in den Massenspeicher ist jedenfalls eine Vervielfältigung^{33a}. Doch ist dieser Schritt nicht der wesentliche. Da ein Programm im Massenspeicher — je nach Gerät — auch dann erhalten bleiben kann, wenn das Gerät abgeschaltet wird, so ist es durchaus möglich, daß der Programmablauf nicht bei der Diskette, sondern beim Massenspeicher beginnt. Ausgangspunkt der Überlegung ist daher der Massenspeicher.

Unter den genannten Prämissen kann die Übertragung des Programms vom Massen- in den Arbeitsspeicher dann als Vervielfältigung gesehen werden, wenn das Programm vollständig in den Arbeitsspeicher übertragen wird. Findet hingegen Paging statt, so ist eine Vervielfältigung idR mangels Werkecharakters der einzelnen Programmteile zu verneinen. In der Forschung und Entwicklung geht der Trend verstärkt zum Einsatz des Paging, so daß die Fälle, bei denen auf dem Weg vom Massen- in den Arbeitsspeicher eine Vervielfältigung stattfindet, eher abnehmen.

Die Übertragung vom Arbeitsspeicher zum Rechenwerk erfüllt keines der Kriterien einer Vervielfältigung: Es findet keine Festlegung statt, es ist keine Bestandsdauer gegeben, es ist keine Wahrnehmbarmachung möglich, es werden kleinste, urheberrechtlich nicht schützbar Einheiten übertragen.

Der gesamte Programmablauf global gesehen ist bereits dann als Vervielfältigung zu qualifizieren, wenn in einem Teilbereich zumindest eine Vervielfältigung stattfindet. Das ist nur in jenen Fällen denkbar, bei denen das Verfahren des Paging keine Anwendung findet, also dort, wo das komplette Programm in einem Zug vom Massenspeicher in den Arbeitsspeicher übertragen wird. In diesen Fällen könnte daher der Urheber via Vervielfältigungsrecht den Gebrauch des Programms verbieten³⁴. Vielleicht liegt hier aber ein Fall der Privilegierung der „Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch“ (§ 42 öUrHG) bzw. der „Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch“ (§ 53 dUrHG) vor?

V. Erlaubte Vervielfältigung als freie Werknutzung

A. Österreich

„Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen“ (§ 42 Abs 1 öUrHG).

Wann liegt „eigener Gebrauch“ vor³⁵? § 42 Abs 2 öUrHG gibt einen Hinweis in Form einer negativen

³⁰ Haberstumpf (FN 29) 150.

³¹ Haberstumpf (FN 29) 150.

³² Medien und Recht 1985/5 Archiv 1 = BB 1985, 1747 = WRP 1985, 1235 = IuR 1986, 18 = CuR 1985, 22 = GRUR 1985, 1041 = BGHZ 94, 279 = NJW 1986, 192; die deutsche Rechtslage im Zeitpunkt dieser Entscheidung entsprach hier der österreichischen, so daß deutsche Entscheidungen bedenkenlos herangezogen werden können, insb da gegenwärtig noch keine österreichische höchstgerichtliche Entscheidung vorliegt. (Im Zeitpunkt des Entstehens dieser Arbeit war das erste Verfahren über den Schutz von Computerprogrammen gerade beim OGH anhängig.)

³³ Bauer, Der Rechtsschutz von Computerprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland — eine Bestandsaufnahme nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. 5. 1985, CuR 1985, 5; Röttiger (FN 1).

^{33a} So auch — ohne nähere Begründung — Wolff, Der Urheberrechtsschutz von Computer-Software — Steuer- und abgabenrechtliche Aspekte, EDV & Recht 1986/2, 6 (10) und sinngemäß Dittrich, Urheberrechtsschutz für Computerprogramme, in Kühne (Hrsg), Software und Recht (1986) 103.

³⁴ Kollé, Der Rechtsschutz von Computerprogrammen aus nationaler und internationaler Sicht, GRUR 1973, 611 (617) und 1974, 7; zu pauschal Rupp (FN 24a).

³⁵ Bei der Interpretation der Tatbestandselemente der „Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch“ kann auch auf die deutsche Literatur zu den §§ 53 und 54 dUrHG aF (idF vor der dUrHG-Nov 1985) zurückgegriffen werden. Dabei muß aber auf die differenzierte Konstruktion der deutschen Regelung Bedacht genommen werden. Die hier relevanten Gesetzesstellen lauten: § 53 „Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch“: Abs 1: „Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herzustellen“. Abs 2: „Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen ...“ Abs 3: „Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Widergaben benutzt werden“. § 54 „Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch“: Abs 1: „Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen 1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist, 2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv,

Abgrenzung: „Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch liegt nicht vor, wenn sie zu dem Zwecke vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“. Die Erläuterungen zum Entwurf 1932 zum UrhG³⁶ sagen: „Mit den Worten ‚zum eigenen Gebrauch‘ betont der Entwurf — wie das geltende Gesetz — den Gegensatz zum öffentlichen Gebrauch, also zu jeder Verwendung der Vervielfältigungen, wodurch die Kenntnis des Werkes der Öffentlichkeit vermittelt werden soll“. Von einer Vervielfältigung „zum eigenen Gebrauch“ kann demnach keine Rede sein, „wenn das Vervielfältigungsstück in der Absicht hergestellt wird, es zu verbreiten oder es zu einer öffentlichen Aufführung oder Vorführung, zu einem öffentlichen Vortrag oder zu einer Rundfunksendung zu benutzen, es öffentlich auszustellen oder es auf eine ähnliche Art der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“³⁷.

Das österreichische Recht fordert keinen „persönlichen Gebrauch“, der enger gefaßt ist als der umfassendere Begriff des „eigenen Gebrauchs“³⁸. „Persönlicher Gebrauch“ setzt voraus, daß der Werkgenuß in der persönlichen Sphäre stattfindet. Es ist der „Gebrauch für die eigene Person oder für die ihr durch ein persönliches Band nahestehende Person“³⁹. Der Gebrauch soll „zum mindesten seinen persönlichen Beilürfnissen des Gebrauchenden dienen“⁴⁰. Demgegenüber ist der „eigene Gebrauch“ weiter gefaßt; so können auch juristische Personen in den Genuß dieser Privilegierung kommen⁴¹. „Eigener Gebrauch ist danach eine außerhalb der rein persönlichen Privatsphäre, aber doch im internen Eigenbereich stattfindende Werknutzung in eigener Person oder durch Beauftragte zur Verfolgung eigennütziger Interessen und zwar wissenschaftlicher, archivarischer, beruflicher oder gewerblicher Interessen sowie Informationsinteressen“⁴². Es muß immer auf den Zweck abgestellt werden, der bei der Herstellung des Vervielfältigungsstücks verfolgt wird⁴³.

Wie viel „einzelne“ Vervielfältigungsstücke sind, sagen weder das Gesetz noch die Lehre oder die Rechtsprechung klar. Die Obergrenze dürfte die „magische Zahl sieben“^{44,45} sein.

Beim Programmlauf findet meist nur ein Kopiervorgang statt. Wenn daher „eigener Gebrauch“ gegeben ist, kommt der Programm benutzer in den Genuß der Vergünstigung des § 42 Abs 1 öUrhG und greift somit nicht in das dem Urheber sonst vorbehaltene Vervielfältigungsrecht ein.

Anders ist die Situation, wenn das Programm durch einen beauftragten Dritten entgeltlich laufen gelassen wird. Zwar dürfen auf Bestellung „einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden“ (§ 42 Abs 3 Satz 1 öUrhG), doch ist „die entgeltliche Vervielfältigung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst zum eigenen Gebrauch des Bestellers ... auf andere Art als mit Handschrift oder auf der Schreibmaschine nur zulässig, wenn sie bloß kleine Teile eines Werkes ... betrifft“ (§ 42 Abs 3 Satz 3)⁴⁶. Diese Einschränkung wurde geschaffen, um einen Mißbrauch durch rasches und müheloses Kopieren hintanzuhalten⁴⁷.

Die hL⁴⁸ ordnet Computerprogramme in die Werkkategorie der Sprachwerke, jedenfalls aber der Literatur ein. Bei den hier allein interessierenden Fällen, bei denen beim Programmlauf ein Paging nicht stattfindet, wird das Programm als ganzes vom Massen- in den Arbeitsspeicher übertragen. Daher ist ein Programmlauf zum eigenen Gebrauch auf Bestellung durch einen Dritten gegen Entgelt nicht zulässig.

wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, 3..., 4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Aufsätze handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, b) ...“ Abs 2: „Dient die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken des zur Vervielfältigung Befugten, so hat er dem Urheber hierfür eine angemessene Vergütung zu bezahlen“. Abs 3: „Die Bestimmungen in § 53 Abs 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden“.

³⁶ (FN 10) 49.

³⁷ EB zum UrhG, abgedruckt bei Lißbauer (FN 9) 254 = Peter (FN 9) 560.

³⁸ Zur Auslegung der Begriffe „persönlicher Gebrauch“ und „eigener Gebrauch“ sowie deren Verhältnis zueinander s. besonders Dittrich, Zur urheberrechtlichen Beurteilung von Münzkopierautomaten nach österreichischem Recht, GRUR Int 1973, 257 (258); ders., Das österreichische Verlagsrecht 135 ff.; Möhring/Nicolini (FN 9) § 53 RZ 2; Ulmer (FN 9) 298; Gerstenberg (FN 25) 145; Fromm/Nordemann (FN 9) § 53 RZ 5. AA v. Gamm (FN 9) § 54 RZ 1, der die Auffassung vertritt, daß der „persönliche Gebrauch“ nicht notwendigerweise vom „eigenen Gebrauch“ erfaßt wäre. Die Ansicht von Voigtländer/Elster/Kleine, Urheberrecht⁴ (1952) und Bussmann/Pitzcker/Kleine (FN 9) 367 ff., daß der „eigene Gebrauch“ enger als der „persönliche Gebrauch“ gefaßt wäre, betrifft noch die andersartige Bestimmung des § 18 KUG.

³⁹ Bussmann/Pitzcker/Kleine (FN 9) 388.

⁴⁰ BGH 24. 6. 1965 — Photokopien — BGHZ 18, 44.

⁴¹ Dittrich, Zur urheberrechtlichen Beurteilung ... (FN 38) 258; derselbe, Zum Umfang der freien Werknutzung zum eigenen Gebrauch, Medien und Recht 1984/4 Archiv 1 (2).

⁴² v. Gamm (FN 9) § 54 RZ 6.

⁴³ Dittrich, Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, UFITA 64 (1972) 33 (41); derselbe, Zum Umfang ... (FN 41) 2.

⁴⁴ Dittrich, Zum Umfang ... (FN 41) 2.

⁴⁵ Zu dieser Zahl kommen auch BGH GRUR 1978, 474 = Film und Recht 1978, 426; OLG Bremen JZ 1976, 597; Hubmann (FN 9) 158; Ulmer (FN 9) 300. Vom jeweiligen Zweck abhängig machen es v. Gamm (FN 9) § 53 RZ 7 und Möhring/Nicolini (FN 9) § 53 RZ 2b, die beim „eigenen Gebrauch“ mehr Vervielfältigungsexemplare (etwa 10) für zulässig halten (§ 54 RZ 2).

⁴⁶ Von dem unwahrscheinlichen Fall, daß ein Programm nicht erschienen oder vergriffen ist, wird hier abgesehen.

⁴⁷ Vgl. EB zum UrhG, abgedruckt bei Lißbauer (FN 9) 253 = Peter (FN 9) 560.

⁴⁸ Vgl. statt vieler: Kollé, Der Rechtsschutz der Computersoftware in der Bundesrepublik Deutschland, GRUR 1982, 443 (455); Ulmer/Kollé, Der Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen, GRUR Int 1982, 489 (499); Ulmer, Der Urheberrechtsschutz wissenschaftlicher Werke unter besonderer Berücksichtigung der Programme elektronischer Rechenanlagen (1967) 19 = aktualisiert Copyright Protection of Scientific Works with Special Reference to Computer Programs, IIC 2 (1971) 56 = La protection par le droit d'auteur des œuvres scientifiques en général et des programmes d'ordinateurs en particulier, RIDA 74 (1972) 47; Kindermann, Vertrieb und Nutzung von Computersoftware aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1982, 150 (157); derselbe (FN 6); Köhler (FN 3) 69.

B. Bundesrepublik Deutschland

Die dUrhGNov 1985⁴⁹ brachte einige Änderungen für das Vervielfältigungsrecht⁵⁰. Zunächst wurden die §§ 53 und 54 dUrhG aF zum § 53 dUrhG nF („Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch“) zusammengelegt. Gleichzeitig wurde als Ausnahme dieser Privilegierung in Abs 4 Satz 2 eingefügt, daß „das Vervielfältigen eines Programms für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 Nr 1) oder wesentlicher Teile davon stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig“ ist. Das bedeutet, daß das Kopieren eines Programms auch nur zum persönlichen, privaten oder eigenen Gebrauch ausnahmslos ohne Einwilligung des Urhebers bzw des sonst Berechtigten verboten ist⁵¹.

Mit der Argumentation, daß der Urheber eines Programms dem Erwerber eine konkludente Lizenz für Vervielfältigungen im Rahmen des Programmlaufs einräumt^{51a}, könnte diese Regelung umgangen werden. Es ist mE aber zweifelhaft, ob durch eine solche Hilfskonstruktion der eindeutige — wenn auch fehlergerichtet — Wille des Gesetzgebers umgangen werden darf.

VI. Endergebnis

A. Bei der vorliegenden Untersuchung wird davon ausgegangen, daß Computerprogramme urheberrechtlich geschützt bzw. zumindest schützbar sind. Diese Prämisse gilt zwar nicht allgemein für alle Programme⁵², doch ist sie notwendige Voraussetzung und Ausgangsbasis für die Beurteilung der Frage der Vervielfältigung.

1. Das Überspielen eines Programms von einer Diskette in den Massenspeicher ist eine Vervielfältigung. Häufig ist aber für den Programmanwender das Programm schon von vornherein im Massenspeicher enthalten, der Benutzer sieht die Diskette oft gar nicht.

2. Wird das Programm vom Massen- in den Arbeitsspeicher nnr teilweise, nur zerstückelt übertragen, findet also Paging statt, liegt mangels Werkcharakter der überspielten Teile keine Vervielfältigung vor.

3. Wird das Programm vom Massen- in den Arbeitsspeicher vollständig übertragen, findet eine Vervielfältigung statt.

4. Diese Vervielfältigung kann der Urheber nach österreichischem Recht nicht verbieten, weil der Benutzer idR in den Genuß der gesetzlichen Erlaubnis der „Kopie zum eigenen Gebrauch“ kommt. Läßt der Benutzer aber das Programm durch einen Dritten auf Bestellung gegen Entgelt laufen, so bedarf dies der Zustimmung des Programmschöpfers oder eines sonst Berechtigten.

B. Wann kann der Urheber eines Programms den Programmlauf nun verbieten? Nach österreichischem Recht, wenn kein Paging stattfindet und entweder kein eigener Gebrauch oder ein Laufenlassen durch einen Dritten auf Bestellung gegen Entgelt vorliegt; nach deutschem Recht immer, wenn kein Paging stattfindet.

VII. Ausblick

Die derzeitige — vor allem österreichische — Rechtslage ist aus mehreren Gründen unbefriedigend. Die Rechte des Urhebers eines Werkes sollen nicht vom Umfang und von der technischen Bauweise und Kapazität der benützten Maschine abhängen^{52a}. Die Konsequenz wäre nämlich: Je komplizierter und umfangreicher die Software, je fortschrittlicher die Hardware, desto mehr wird Paging angewandt, desto weniger hat daher der Programmschöpfer ein Verbletungsrecht und desto eher darf somit der Programmnutzer das Programm auch gegen den Willen des Urhebers benutzen. Das ist die Pervertierung urheberrechtlicher Gerechtigkeit.

Es ist unbestritten, daß Software und ihre Anwendung geschützt werden soll. Doch zeigt das Beispiel der Vervielfältigung, daß das Urheberrecht dazu eben nicht in zufriedenstellender Weise in der Lage ist. Zwar wird postuliert: „Wird der Urheberrechtsschutz der Programme anerkannt, kann er nicht gerade da an den, wo die wichtigste Form der Programmnutzung beginnt“⁵³. Doch auch das Vervielfältigungsrecht kann den Programmlauf, die bloße Programmnutzung nicht in den Griff bekommen. Durch eine etwaige gesetzliche Änderung „den Programmlauf als selbständige Verwertungshandlung zu beurteilen“⁵⁴, würde urheberrechtliche Dimensionen sprengen. Der urheberrechtliche Werkbegriff ist ebenso wie die Regelungen über die Verwertungsrechte durchaus „offen und elastisch“⁵⁵ für neue Entwicklungen, doch darf man das Urheberrecht nicht zugunsten urheberrechtsfremder Dinge vergewaltigen.

Es zeigt sich auch bei der Frage der Vervielfältigung, daß man dem Phänomen Software nicht mit urheberrechtlichen Normen gerecht werden kann. Dazu muß wohl ein neues ädaquates Schutzinstrument gefunden oder wahrscheinlich überhaupt erst geschaffen werden.

⁴⁹ Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24. 6. 1985 BGBl I 1137; allgemein zu dieser Novelle s **Flehsig**, Die Novelle zur Änderung und Ergänzung des Urheberrechts, NJW 1985, 991.

⁵⁰ Außerdem wurden „Programme für die Datenverarbeitung“ als Werke der Literatur in § 2 Abs 1 Z 1 dUrhG nF des Katalogs der urheberrechtlich geschützten Werke aufgenommen, was aber weder im vorliegenden speziellen Fall der Vervielfältigung noch allgemein von großer Bedeutung ist. Zum Einfluß der dUrhGNov auf Software s **Bauer** (FN 33) und **Röttinger** (FN 1).

⁵¹ Diese Regelung ist mE übereilt und unüberlegt eingeführt worden. (Zu den sich daraus ergebenden Problemen s vor allem **Bauer** [FN 33] 8 f und **Röttinger** [FN 1] 16.) Dementsprechend dürftig ist auch die nur achtzeilige Begründung des Rechtsausschusses des deutschen Bundestags (BT-Drucksache 10/3360 vom 17. 5. 1985), die nur wirtschaftliche Gründe anführt.

^{51a} So **Rupp** (FN 24a) 148, der aber noch von der Regelung der §§ 53 und 54 dUrhG aF ausgeht.

⁵² Vgl BGH 9. 5. 1985 (FN 32) und **Röttinger** (FN 1).

^{52a} So auch **Rupp** (FN 24a) 148.

⁵³ **Kolle** (FN 48) 455 und sinngemäß **Rupp** (FN 24a) 149.

⁵⁴ **Erdmann**, Möglichkeiten und Grenzen des Urheberrechts, CuR 1986, 249 (256).

⁵⁵ **Ulmer/Kolle** (FN 48) 499.